

Reisen mit Niveau...



Raiffeisenbank
Schwaben Mitte eG

DAS STARKE HERZ SCHWABENS 

- ✓ Flüge ab/an München inklusive Transfer zum/vom Flughafen
- ✓ umfangreiches Ausflugsprogramm
- ✓ Deutsch sprechende Reiseleitung vor Ort und Bank-Reisebegleitung

Reisepreis pro Person
im Doppelzimmer

ab **€ 1.599,-**

Marokko und der Zauber seiner Königsstädte
Marrakech – Casablanca – Rabat – Meknes – Volubilis – Fez – Beni-Mellal

12. bis 19. April 2023



Marokko und der Zauber seiner Königsstädte



Aufgrund seiner grandiosen Landschaften, seiner reichen Kultur- und den Kunstschatzen, wo sich islamische Hochkultur vermischt mit Berbertradition und spanisch maurischem Stil, zählt Marokko zu den faszinierendsten Ländern dieser Welt und gilt als Tor zum Orient. Erleben Sie auf dieser 8-tägigen Reise die Gebirgspanoramen des Mittleren sowie Hohen Atlas und lassen Sie sich von den legendären Königsstädten Rabat, Meknes, Fes und Marrakech beeindrucken. Bewundern Sie auf der Straße der Kasbahs die imponierende Architektur des alten Marokkos. In der aufstrebenden Stadt Marrakech spazieren Sie zum berühmten Gauklerplatz und erleben hier das orientalische Leben hautnah mit den Feuerschluckern, Schlangenbeschwörern, Märchenerzählern und Musikanten. Ein Fest der Sinne erwartet Sie – tauchen Sie ein in eine Welt, wie aus 1001 Nacht!

REISEVERLAUF:

1. Tag (Mittwoch, 12.04.2023):

Anreise nach Marrakech

Transfer zum Flughafen und Flug von München nach Marrakech. Nach der Ankunft Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung. Transfer zu Ihrem 4****Hotel in Marrakech. Abendessen und Übernachtung.

2. Tag (Donnerstag, 13.04.2023):

Marrakech – Stadtbesichtigung

Zu Füßen des Hohen Atlas, eingebettet in Tausende von Palmen, finden Sie Marrakech – die "Perle des Südens", die wegen ihrer Schönheit auch "Braut der Wüste" und "Rote Rose" genannt wird. Die Stadt liegt in einer fruchtbaren Ebene mit Olivenhainen und Plantagen. Die Medina ist von der alten Stadtmauer eingeschlossen und alle Gassen, auf denen Sie den Handwerkern bei ihrer Arbeit zusehen können, führen zum Platz Djmaa El Fna (Platz der Gaukler): während des Tages machen Märchenerzähler, Schlangenbeschwörer, Naturheiler usw. diesen Platz zu einem exotischen Erlebnis. Sie sehen die unvergleichlich schönen Bauwerke vor der Kulisse des Hohen Atlas – wie La Menara, die Koutoubia und den Bahia-Palast. Abendessen und Übernachtung im Hotel wie am Vorabend.

3. Tag (Freitag, 14.04.2023):

Marrakech – Casablanca

Fahrt nach Casablanca und Stadtbesichtigung. Die heute größte und modernste Industriestadt Marokkos war einst eine kleine portugiesische Befestigung. Das wohl eindrucksvollste Bauwerk ist die wunderschöne Hassan II-Moschee (Außenbesichtigung). Sie wurde mit Stelzen in den Atlantik gebaut und ihr 200 m hohes Minarett strahlt einen 40 km weit reichenden Laserstrahl Richtung Mekka aus. Berühmt wurde Casablanca durch den gleichnamigen Film mit Ingrid Bergmann und Humphrey Bogard. Im Hyatt Hotel finden Sie einen Nachbau der Ricky's Bar. Im Anschluss besuchen Sie noch eine Kooperative für Arganöl. Abendessen und Übernachtung im 4****Hotel in Casablanca.

4. Tag (Samstag, 15.04.2023):

Casablanca – Rabat – Meknes – Fez

Weiterfahrt nach Rabat und Stadtbesichtigung. Die Schädelknochen des "Menschen von Rabat" belegen, dass die heutige Hauptstadt des Königreichs und offizielle Residenz des Königs Mohamed VI. bereits vor 100.000 Jahren besiedelt war. Innerhalb der wunderschönen Stadtmauern, die Rabat umgeben, liegen der Königspalast, das Mausoleum von Mohamed V. sowie die Ruinen des Hassan-Turms. Besuch der Nekropolis.

Anschließend Weiterfahrt in den Raum Meknes mit Besuch des wichtigsten Weinanbaugebietes Marokkos: Sie besichtigen das Weinanbaugebiet von Les Celliers de Meknes, das internationale Spitzenweine wie den Chateau Roslane, Cabernet Franc, Cabernet Sauvignon und Merlot abfüllt. Der Hauptanteil der pro Jahr erzeugten Weine wird exportiert. Der Weinanbau in Marokko geht bis auf die Römer zurück. Später wurde dann von den Franzosen das Gebiet um Meknes als Weinregion auserkoren. Weinprobe eingeschlossen. Ankunft im 4****Hotel in Fez.

5. Tag (Sonntag, 16.04.2023):

Meknes – Mulay Idriss – Volubilis

Besuch der Königsstadt Meknes. Die typische Berberstadt verdankt seinen Namen dem Stamm der Meknassa, die sich hier Anfang des 10. Jh. niederließen. Aber erst im 17. Jh. unter dem Herrscher Moulay Ismail erlebte Meknes seine Blütezeit. Er ließ mit Hilfe von 30.000 Sklaven eine prächtige Stadt von gewaltigen Ausmaßen bauen. Stadtmauern von 40 km Länge mit vielen Stadttoren umschließen die Stadt, darunter das schönste Stadttor Marokkos "Bab El Mansour". Über Moulay Idriss, Wallfahrtsort und heiligste Stadt Marokkos, geht es nach Volubilis (UNESCO-Weltkulturerbe). Volubilis ist eine antike Römerstadt, die erst Ende des 19. Jh. entdeckt wurde. Die Einwohner dieser Stadt lebten hauptsächlich vom Olivenanbau. Nachdem sich jedoch die Überfälle der Berber häuften, gab man die Stadt schließlich auf und verlegte den Sitz nach Tingis dem heutigen Tanger. Abendessen und Übernachtung im Hotel wie am Vorabend.

6. Tag (Montag, 17.04.2023):

Fez – Stadtbesichtigung

Fez ist die älteste der vier Königsstädte des Landes und galt nach der Begründung der Qarawiyyin-Universität als geistiges Zentrum der Region. Überall finden Sie wunderschöne Moscheen und Medersas (Koranschulen). Die 1492 aus Spanien vertriebenen arabischen und jüdischen Handwerker sowie Künstler gründeten die noch heute ausgeübte handwerkliche Tradition wunderschöner Gegenstände in Holz, Keramik, Bronze und Teppichen. Von den Meriniden-Gräbern oberhalb der Stadt hat man eine großartige Sicht. Die Altstadt, Musterbeispiel einer orientalischen Stadt, steht seit 1981 als Weltkulturerbe unter dem Schutz der UNESCO. Dabei soll es sich im Hinblick auf die Fläche, um die weltweit größte mittelalterliche Altstadt handeln. Das tiefe Blau der Keramik als auch die grünen Dächer der Sakralbauten prägen das Bild der Stadt. Der Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel wie am Vorabend.

7. Tag (Dienstag, 18.04.2023):

Meknes – Beni-Mellal – Marrakech

Die heutige Fahrt führt Sie zunächst vorbei an kleinen Berberdörfern nach Beni-Mellal. Die Ende des 17. Jh. von König Moulay Ismail als Stützpunkt gegen kriegerische Berberstämme zur Festung ausgebaut Stadt blieb bis in die fünfziger Jahre des 20. Jh. ein unbedeutender Markttort. Seit der Fertigstellung des südlich von Beni-Mellal gelegenen Staudamms von Bin el-Ouidane, der die benachbarten Ebenen mit Wasser versorgt, hat sich die Stadt jedoch zu einem lebhaften Umschlagplatz für Agrarprodukte entwickelt. Besichtigung eines dieser landwirtschaftlichen Betriebe. Weiterfahrt zu Ihrem 4****Hotel in Marrakech. Abendessen und Übernachtung.

8. Tag (Mittwoch, 19.04.2023):

Abreise

Transfer zum Flughafen und Rückflug nach München. Anschließend Busheimreise.

Ende einer schönen Reise...

REISEZIEL:

Marokko und der Zauber seiner Königsstädte

REISETERMIN:

12.04. – 19.04.2023

EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN:

- Bustransfer zum/vom Flughafen
- Flug mit Lufthansa (oder gleichwertig) ab/bis München nach Marrakech
- Alle anfallenden Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Alle Transfers und Rundreise mit neuen modernen 4****-Reisebussen
- Deutsch sprechende Reiseleitung ab/bis Flughafen Marrakech
- 7 Übernachtungen in den genannten 4****-Hotels (oder gleichwertig)
- Halbpension (7 x Buffetfrühstück und 7 x Abendessen in den Hotels)
- Ausflüge und Besichtigungen lt. Programm inkl. der Eintrittsgelder:
 - Besuch der Menara-Gärten, des Bahia-Palastes und der Koutoubia in Marrakech
 - Besuch der Nekropolis in Rabat
 - Besuch von Mulay Idris und Volubilis
 - Besuch einer Arganöl Kooperative
 - Besuch einer Weinkellerei mit Weinprobe
 - Besuch einer Koranschule in Fez
 - Besuch eines landwirtschaftlichen Betriebes in Beni-Mellal
- Alle örtlichen, lokalen Stadtführungen
- Ausführliche Reiseunterlagen inklusive einem Reiseführer pro Zimmer
- Bankreisebegleitung
- Nachbearbeitungsabend inkl. Bewirtung

Mindestteilnehmerzahl: 30 Personen
(maximale Busgröße 49 Personen)

REISEPREIS PRO PERSON:

- im Doppelzimmer 1.599,- €
- Einzelzimmerzuschlag 299,- €

NICHT EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN:

- Trinkgelder, übrige Mahlzeiten, Getränke, persönliche Ausgaben, sonstige Eintrittsgebühren sowie Reiseversicherungen.

IHRE HOTELS:

12.04. – 14.04.2023 (2 Nächte)

4****Hotel Dellarosa in Marrakech

14.04. – 15.04.2023 (1 Nacht)

4****Superior Hotel Barcelo in Casablanca

15.04. – 18.04.2023 (3 Nächte)

4****Hotel Barcelo Fez Medina in Fez

18.04. – 19.04.2023 (1 Nacht)

4****Hotel Dellarosa in Marrakech

VORAUSSICHTLICHE FLUGZEITEN:

(Änderungen vorbehalten)

Hinflug 12.04.2023

München – Marrakech 13:30 – 16:10 Uhr

Rückflug 19.04.2023

Marrakech – München 17:00 – 21:40 Uhr

EINREISEBEDINGUNGEN:

Deutsche Staatsangehörige können visumfrei nach Marokko einreisen. Hierzu benötigen Sie einen Reisepass, der noch mindestens über das Reiseende hinaus gültig ist. Des Weiteren muss bei Einreise ein ausgefülltes Gesundheitsformular vorgelegt werden.

REISEHINWEISE:

Endlich wieder Reisen!

Immer mehr Länder erlauben die Einreise sowie den Zutritt zu Sehenswürdigkeiten, Restaurants und Geschäften. Um allen Gästen einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, empfiehlt Tourbadour-Reisen die 2G-Regel und/oder einen negativen PCR Test. Darüber hinaus findet Ihre Reise unter Beachtung sämtlicher behördlicher Gesundheits- und

Hygienevorschriften statt. Bitte beachten Sie, dass sich die Reise- bzw. Einreisebestimmungen des Heimat- oder Urlaubslandes auch kurzfristig ändern können.

Rücktritt vor Reisebeginn: Die Stornogebühren entnehmen Sie bitte unseren ausführlichen Reisebedingungen.

Hinweis zur Barrierefreiheit: Eine Einschränkung der Mobilität ist immer eine sehr individuelle Angelegenheit. Unser Angebot ist für Reisende mit eingeschränkter Mobilität nur bedingt geeignet. Bitte kontaktieren Sie uns bezüglich Ihrer individuellen Bedürfnisse.

Für diese Reise sind aktuell keine Impfungen vorgeschrieben. Zu den Impfpfehlungen befragen Sie bitte Ihren Hausarzt. (Stand 07/2022)

INFORMATION & BUCHUNG:

 **Raiffeisenbank
Schwaben Mitte eG**

Luitpoldstr. 2, 86381 Krumbach

Tel.-Nummer: 0 83 37 - 74 04 20

Fax-Nummer: 0 83 37 - 74 04 41

www.rb-schwaben.de

Die RB Schwaben Mitte eG empfiehlt zur Absicherung der RRV den Abschluss einer goldenen Kreditkarte.

Die Reise kann nicht mit der Kreditkarte bezahlt werden. Der Versicherungsschutz gilt nur, sofern der Karteninhaber vor Reiseantritt die Karte beantragt bzw. im Besitz einer goldenen Kreditkarte ist.

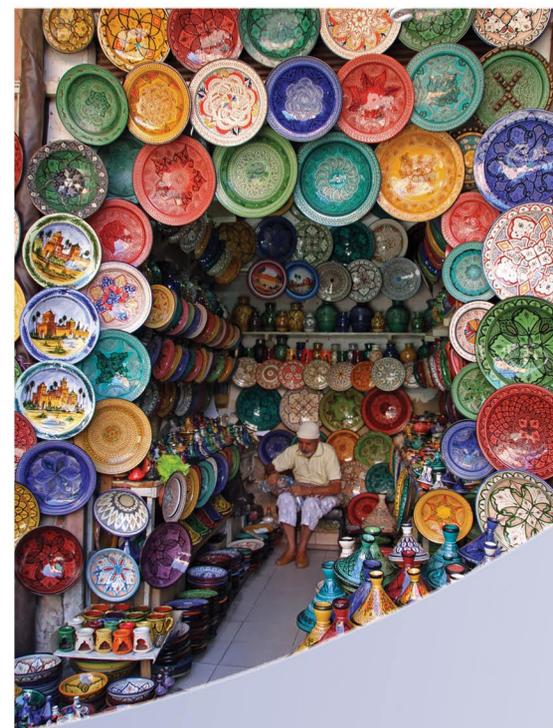
DAS STARKE HERZ SCHWABENS 

**Veranstalter: Tourbadour Reisen,
Im Samtfelde 47, 33098 Paderborn**

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Tourbadour-Reisen. Programm-, Flugzeiten- und Hoteländerungen sind vorbehalten.

Bei Änderungen in diesen Bereichen werden Sie von uns selbstverständlich umgehend informiert.

Bildquellen: © Marokkanisches Fremdenverkehrsamt,
© pixabay.com



Reisen mit Niveau...

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / REISEBEDINGUNGEN

Tourbadour – Reisen mit Niveau

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmeldeur auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmeldeur wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss werden bei Buchungen, die 30 Tage oder länger vor dem vorgesehenen Abreisezeitraum erfolgen, Anzahlungen wie folgt fällig: 25 % des Reisepreises, mindestens jedoch € 50,00 pro Person. Der restliche Reisepreis wird 30 Tage vor dem vertraglich vorgesehenen Reisebeginn fällig.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam.

Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dem Reisenden steht der Nachweis offen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neu-anmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

- bis zum 37. Tag vor Reisebeginn: 25 %
 - vom 36. bis 17. Tag vor Reisebeginn: 50 %
 - vom 16. bis 07. Tag vor Reisebeginn: 80 %
 - vom 06. bis 01. Tag vor Reisebeginn: 90 %
 - ab dem Tage des Reiseantritts bzw. bei Nichterscheinen: 95 %
- Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist.
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschl. der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

- b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV) bei der ERGO Reiseversicherung AG. Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Ebenso werden bei vorzeitiger oder späterer Rückreise die zusätzlichen Rückreisekosten ersetzt. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

- 8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
 2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
 3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
 4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.
- 8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.
- 8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Beschränkung der Haftung

- 9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist, ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn sich diese Vorschriften nach der Buchung geändert haben.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen, Verwirkung und Verjährung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende bei uns geltend machen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung nur noch möglich, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne Ihr Verschulden gehindert waren. Alle Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise, es sei denn, es liegt ein von uns zu vertretendes anfängliches Unvermögen vor. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des § 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.



Tourbadour – Reisen mit Niveau

Robert Ertel
Im Samfelde 47
33098 Paderborn

Telefon: 05251 / 87621-97
Fax: 05251 / 87621-98
E-Mail: ertel@tourbadour.de
www.tourbadour.de